

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 5 (1930)

**Heft:** 9

**Artikel:** Die Wohnung der berufstätigen Frau

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-100553>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lungsstücken operiert, es werden vielmehr an Hand von Tabellen, Photos und Modellen dem Beschauer Wohnungs- und Bauverhältnisse in der ganzen Schweiz vor Augen geführt. In der Mitte des Raumes hängt eine Statistik des Wohnungswesens des Kantons Baselstadt 1910—1930, ferner Karten, Photographien und Tafeln, welche die Genossenschaften, den Staat (SBB) und den Unternehmer als Bauherrn zeigen. Andere Tafeln informieren über den privaten Hausbesitz, die schweizerische Innenkolonisation, die Baukostenverschuldung und bringen statistische Unterlagen zur Landfrage.

Auf dem weiteren Rundgang gab es nicht nur hinsichtlich alter, neuer und zu neuer Möbeltypen, sehr viel zu sehen, man konnte vielmehr auch aus den Ausstellungen der Gas- und Elektrizitätswerke, der Kachelofen- und Zentralheizungsfirmen recht viel lernen. Zu lernen gab es auch am grossen Ausstellungsstand des Verbandes Schweiz. Hausfrauenvereine, wo z. B. die Minimalkücheneinrichtung für einen Haushalt (sie kostet in reichhaltiger Ausstattung Fr. 350.—) und eine mittlere Einrichtung nebst «Wünschen für später» in sehr anschaulicher Weise gezeigt wurde. Auch eine recht gute Kleinküche für Gas und solche für Elektrizität sind ausgestellt. Sehenswert für unsere Leser dürften vor allen Dingen die in einer Folge aufgestellten hygienischen Räume sein: Toilette- mit Duschraum, dasselbe dann mit Kleinstbad (auch wie klein), ferner mit Kleinbad (auch noch klein), mit Mittelbad, Grossbad und Luxusbad.

Recht viel Kunstgewerbe gibt es auch zu sehen. Schöne Stoffe und Teppiche, guten und schlechten Wandschmuck, Spiegel, bequeme und unbequeme Kleinmöbel, komische Glasfiguren die allerhand Tiere vorstellen sollen, sehr schöne keramische Arbeiten, Beleuchtungsgegenstände und schliesslich auch ganz der Zeit entsprechend das Geschmetter von Radio und Grammophon.

11.30 Uhr fand man sich zur Fahrt nach Eglisee zusammen über welche Kolonie im vorliegenden Heft ausführlich berichtet ist. Das Mittagessen schmeckte allen Teilnehmern, obwohl sie vom Hören und Sehen tatsächlich etwas ermattet waren, vorzüglich.

15.30 Uhr begann die Autorundfahrt bei der die freundliche Wohnkolonie Hirzbrunnen in langsamer Fahrt durchfahren wurde, während man dem wunderbar gelegenen grossartigen Freiluftbad Eglisee, das aber noch nicht vollen ist, eine eingehendere Besichtigung zuteil werden liess. Ueber Kolonie Gartenfreund fuhren die 6 Autobusse zum Hörnligottesacker, der für 60 000 Gräber Platz bietet wird. Von dort ging es weiter zur Besichtigung des Haus für alleinstehende Frauen «Zum Singer», dann nach der Grossmarkthalle, den Langen Lohnkolonien und schliesslich zur Antoniuskirche.

Ein kühler Schoppen auf der Solitude tat den geplagten Pressevertretern, die sich bald darnach in alle Winde zerstreuten, gut.

## Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat vor kurzem, gestützt auf das Gesetz betr. die öffentliche Gesundheitspflege, eine «Verordnung über Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht» erlassen. Im Kanton Zürich bestand bis heute keine gesetzliche Grundlage, nach welcher die Gemeinden eine Wohnungskontrolle hätten einrichten können, wie dies in manchen anderen Kantonen schon lange der Fall war, wie z. B. in St. Gallen und Bern. Die Stadt Zürich hatte schon lange das Bedürfnis nach solchen Bestimmungen empfunden und um Erlass kantonaler Kompetenzbestimmungen ersucht. Endlich ist eine solche Verordnung erlassen worden, die aber noch der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.

Die Verordnung umfasst Wohnungen und einzelne Wohnräume, Arbeits- und Schlafräume, ferner Gasthöfe, Herbergen, Kostgebäuden, Pensionen und Massenquartiere. Sie gibt den Gemeinden sowohl das Recht der Aufsicht über den baulichen Zustand und die gesundheitlichen Verhältnisse als auch über die Art und Weise der Benutzung der Räume.

Insbesondere können die Gemeinden u. a. folgende Bestimmungen aufstellen: Eine Wohnung muss eine Küche, die Möglichkeit der Waschküchenbenützung, eigenen Abort und mindestens einen heizbaren Wohnraum umfassen. Das Aufbewahren übelriechender Waren usw. in Wohn- und Schlafräumen und die dauernde Benützung von Wohnwagen als Wohnung kann verboten werden, ferner das Ablagern von belästigenden oder gesundheitsschädlichen Stoffen in Höfen, Gässchen, Winkeln usw., das Halten von Kleinvieh in dicht bewohnten Quartieren, ebenso auf berechtigte Klagen hin das Halten von Haustieren (Hunden, Katzen, Vögeln). Auch sind Bestimmungen aufzustellen über den Unterhalt

und die zweckentsprechende Benützung von Wohnungen und Arbeitsräumen und die Reparatur von Mängeln durch den Hauseigentümer. Als Mindestmaass für Schlafräume werden 10 Kubikmeter Luftraum pro Person, 5 Kubikmeter für jedes Kind bezeichnet, für Arbeitsräume 10 Kubikmeter auf den Arbeiter. Kinder dürfen vom zehnten Altersjahr an nicht im elterlichen Schlafzimmer schlafen. Für sie und andere im gleichen Haushalt lebende Personen müssen nach Geschlechtern getrennte Schlafzimmer vorhanden sein.

Die Gesundheitsbehörden können die Wohnungen selbst besichtigen oder sie durch Wohnungsinpektoren besichtigen lassen, und zwar in der Regel ohne vorherige Anzeige. Schon bestehende Wohnungen, die nicht allen Vorschriften entsprechen, können weiter benutzt werden, sofern dies nicht gesundheitsschädlich ist. Falls sich der Eigentümer weigert, an baufälligen oder gesundheitgefährdenden Gebäuden die nötigen Verbesserungen vorzunehmen, so kann die Gesundheitsbehörde diese Gebäude oder Gebäudeteile bis zur Behebung der Misstände als für Arbeits- oder Wohnzwecke ungeeignet erklären. Zu widerhandelnden wird Geldbusse bis auf 1000 Fr. und amtliche Vollstreckung auf seine Kosten im Nichtbeachtungsfalle sowie eventuelle Ueberweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung angedroht.

Die Verordnung entspricht einem Bedürfnis. Sie enthält die Mindestanforderungen eines solchen Erlasses. Für eine vernünftige Durchführung werden die einzelnen Gemeinden schon sorgen; dass dies möglich ist, zeigt sich bei Städten wie St. Gallen und Bern, wo solche Bestimmungen schon lange in Wirksamkeit sind.

## Die Wohnung der berufstätigen Frau

Im Anschluss an unseren Artikel über dieses Thema in der August-Nummer unserer Zeitschrift verweisen wir auf die Juli-August-Nummer der Zeitschrift «Wohnen und Bauen» des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen in Frankfurt a. M. Sie ist dem Thema «Wohnung und Frau» gewidmet mit einer Anzahl interessanter Artikel und Bildern, welche zeigen, in welcher Weise in anderen Ländern Wohnungen und Heime für berufstätige Frauen gebaut worden

sind. Beispiele sind dargestellt aus Wien, Frankfurt a. M., München, Berlin, der Tschechoslowakei, Kopenhagen, England und Basel; sie geben ein deutliches Bild, in welch intensiver Weise in allen Ländern das Problem der Wohnung für die erwerbstätige Frau studiert wird.

Besonderem Interesse dürften daher die Richtlinien begegnen, welche der Wohnungsausschuss der Arbeitsgemeinschaft der Berufsorganisationen im Bund Deut-

schter Frauenvereine ausgearbeitet hat. Sie lauten folgendermassen:

«Dringend erforderlich ist der Bau von Kleinstwohnungen für berufstätige alleinstehende Menschen. Diese müssen

1. dem Preise nach der finanziellen Leistungsfähigkeit angepasst sein, d. h. sie dürfen nicht allein für Angestellte berechnet sein, die mehr als 200 RM im Monat verdienen. Sind in Rücksicht auf Amortisationsquoten anfangs besonders hohe Mieten notwendig, so muss doch unter allen Umständen eine Senkung der Mieten für später zugesichert werden.

2. Die Ausstattung der Wohnungen muss so sein, dass die Bewirtschaftung mit möglichst geringem Aufwand von Zeit zu ermöglichen ist. Zu fordern sind z. B. Zentralheizung mit Wärmemesser für die Verbrauchsmengen, Waschgelegenheit mit fliessendem Wasser.

3. Beim Bau muss berücksichtigt werden, dass die meisten Bewohnerinnen tagsüber kaum zu Hause sind. Daher wird eine Warmwasseranlage nicht rentabel sein. Die Zähleranlagen, die Gasuhr müssen ausserhalb der Wohnung angebracht werden.

Schrankenbauten in der Küche bzw. Kochnische sind erwünscht.

4. Für die Räume selbst lässt sich allgemein wenig angeben, da Zahl und Grösse vom Preise abhängig sind. Zu fordern ist unter allen Umständen ein nicht zu kleiner Raum als Wohnzimmer, evtl. auch zugleich als Schlafzimmer. Die Nebenräume können sehr klein sein, evtl. nur Kochnische. Diese muss Aussenlüftung besitzen. Eigene Toilette mit Waschgelegenheit ist für jede Wohnung nötig. — Ein kleiner Balkon erleichtert die Wirtschaftsführung und ist auch gesundheitlich sehr erwünscht.

Die Wohnungsfrage der berufstätigen Frau ist im Zusammenhang mit der Frage der Kleinstwohnung zu lösen. Eine Absonderung von den Familienwohnungen erscheint grundsätzlich nicht erwünscht.

Wo der Bau nur für Wohnungen von berufstätigen Einzelmenschen gedacht ist, sollte bei der Wahl der Hausmeisterfamilien darauf Rücksicht genommen werden, dass diese den Bewohnern Hilfe bieten können, z. B. Uebernahme von Einkäufen, Ausführung oder Ueberwachung der Wohnungsreinigung u. dgl. — Bei zentraler Lage wäre eine Verbindung mit alkoholfreier Wirtschaft zu erwägen, bei einem sehr grossen Wohnungskomplex eine solche mit einer Zentralwaschküche».

## Kind und Alkohol

Von Dr. Eugen Neter, Kinderarzt, Mannheim.

Bevor ich auf die Frage «Kind und Alkohol» selbst eingehe, möchte ich eine Bemerkung prinzipiellen Charakters vorausschicken. Unsere Stellungnahme dem Alkohol gegenüber muss eine grundsätzlich andere sein, je nachdem Erwachsene oder Kinder in Betracht kommen. Mag ein Erwachsener auch davon überzeugt sein, dass der Alkohol ein Gift ist und deshalb vernünftigerweise gemieden werden sollte, so muss es aber immerhin dem eigenen Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben, ob die Freuden des Alkoholgenusses die Nachteile aufwiegen, die dieser mit sich bringt.

Der Erwachsene kann frei über seinen Körper und dessen Gesundheit verfügen, durch Alkohol ihn schädigen soviel er will, wir können nur mit allgemein sittlichen und gesundheitlichen Gründen ihn an einem Missbrauch zu verhindern suchen. Er ist nun einmal uneingeschränkter Herr über sein Tun. Anders das Kind: Haben wir erkannt, dass der Alkohol ein Gift ist, so haben wir die heilige Pflicht, das uns anvertraute Kind solange dieser Schädigung fernzuhalten, bis es reif genug ist, selbst und mit voller Verantwortung zu wählen. Man mag sich deshalb in der Alkoholfrage, soweit sie den Erwachsenen betrifft, stellen wie man will — hier beim Kind gibt es den Begriff eines verderblichen, angeblich aber unentbehrlichen Genusses nicht. Der Erwachsene mag einwenden, dass er Alkohol trinken «muss», weil er diesen Genuss einfach nicht entbehren will — beim Kinde kann von einem solchen «Muss» keine Rede sein.

Die Beziehungen zwischen Kind und Alkohol sind mannigfacher Natur, direkte und indirekte. Unter den letzteren sind jene Einwirkungen auf das Kind zu verstehen, die der Alkohol, ohne dass er dem Kind gegeben wird, ausübt, also in erster Linie der Alkoholgenuss von seiten der Eltern. Ich will hier nur kurz auf jene bekannte Tatsache hinweisen, dass ein starker Alkoholmissbrauch bei den Eltern schädigend auf die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes einwirken kann, schon bevor es zur Welt kommt. Recht treffend ist hierfür die Bemerkung eines Lehrers aus der weinfrohen Pfalz: «Wenn wir in der ersten Klasse viele minderwertige Schüler haben und schlechte Leistungen erzielen, so wissen wir, dass sechs Jahre vorher ein gutes Weinjahr war».

Bei diesem verderblichen Einfluss auf das noch im Mutterleibe sich entwickelnde, zarte und empfindsame Wesen braucht es sich indessen nicht gerade um ausgesprochene Trinker zu handeln. So mancher, der glaubt, den Alkohol «sehr gut zu vertragen», irrt sich insofern, als das so schleichend und doch oft tief wirkende Gift seinen Körper so weit schädigen konnte, dass diese Schädigung in einer mehr oder

weniger leichten Minderwertigkeit der (vor allem in ihrem Nervensystem geschwächten) Nachkommen zum Ausdruck kommt.

Eine vielleicht noch grössere Gefahr erwächst dem Kinde durch den Alkohol aus dessen «antisozialem Charakter». Für viele Alkoholgegner bildet gerade diese antisoziale Wirkung des Alkohols den wichtigsten Beweggrund für ihre Stellungnahme. Kinder, die in einem Trinkerumfeld aufwachsen — ein aufs tiefste erschütternder Anblick; Kindermartyrium, Krankheit und Kriminalität! — welcher Arzt kennt nicht die entsetzlichen Produkte einer solchen Umgebung? Aber auch dort, wo wir nicht von Trinkerfamilien sprechen können, zeigt sich der antisoziale Charakter des Alkohols darin, dass für den Alkoholgenuss Geld ausgegeben wird, das in weit zweckmässigerer und erfolgreicher Weise für eine bessere Ernährung der Kinder und besonders auch für ein gesünderes Wohnen aufgewendet werden könnte. Eine einfache Rechnung nur ist es, nachzuweisen, wieviel von dem Verdienst des Mannes schon durch einen «mässigen» Alkoholgenuss der Fürsorge für die Kinder entzogen wird.

Wenden wir uns nunmehr zu den direkten Beziehungen zwischen Kind und Alkohol, zu der Frage, ob dem Kinde alkoholische Getränke gereicht werden dürfen. Manchem Leser wird es befremdlich erscheinen, dass eine solche Frage überhaupt noch aufgeworfen werden kann. Man macht sich indessen im allgemeinen keine Vorstellung von der grossen Verbreitung des Alkoholgenusses im Kindesalter. Statistiken aus Schulen — in den verschiedensten Ländern — ergaben überall traurige Ergebnisse, die erkennen lassen, dass Bier, Wein nicht nur bei Gelegenheiten, sondern regelmässig getrunken wird. «Aber es sind doch nur geringe Mengen, die man den Kindern zu trinken gibt» — wird man vielleicht einwenden. Wohl mag dies zutreffen; aber man überlege doch, wie der langdauernde Genuss eines anscheinend gut ertragreichen Giftes doch durch die Summierung schädigen kann, und man vergesse nicht, dass der noch in der Entwicklung, im Wachsen begriffene kindliche Organismus (insbesondere das kindliche Gehirn) weit empfindlicher gegen Giftwirkungen sich verhält als beim Erwachsenen.

Ich muss es mir versagen, hier an dieser Stelle zu zeigen, in welchen Erscheinungen sich der schädliche Einfluss eines wenn auch noch so geringen Alkoholgenusses beim Kinde äussern kann. Mögen in diesem Punkte die Ansichten auch manchmal auseinandergehen — in einem Punkte ist man sich heute sicherlich einig: dass der Alkohol ein Gift ist für das noch wachsende Kind. Die Frage, ob ein Kind alkoholische Getränke zu sich nehmen darf, muss deshalb mit einem un-